



## Amtliche Bekanntmachungen

---

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

---

Nr. 8/2012

15. Mai 2012

### Inhaltsverzeichnis

Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 11. Mai 2012 Seite 216

---

### **Dritte Satzung zur Änderung der Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 11. Mai 2012**

Aufgrund von § 13 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) vom 10. Dezember 2008 (SächsGVBl. S. 900), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. Oktober 2011 (SächsGVBl. S. 380, 391) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Abs. 6 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulzulassungsgesetz – SächsHZG) vom 7. Juni 1993 (SächsGVBl. S. 462), das zuletzt durch Gesetz vom 11. April 2011 (SächsGVBl. S. 115) geändert worden ist, und § 24 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Vergabe von Studienplätzen (Sächsische Studienplatzvergabeverordnung – SächsStudPIVergabeVO) vom 29. Juni 2010 (SächsGVBl. S. 204) hat der Senat im Benehmen mit dem Rektorat der Technischen Universität Chemnitz folgende Satzung erlassen:

#### **Artikel 1 Änderung der Zulassungsordnung**

Die Ordnung zur Vergabe von Studienplätzen in nicht in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Technischen Universität Chemnitz (Zulassungsordnung) vom 15. Mai 2009 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2009, S. 1), die zuletzt durch Satzung vom 20. Mai 2011 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 12/2011, S. 635) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„bei Online Bewerbungen der ausgedruckte verkürzte Immatrikulationsantrag (entfällt bei zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen), andernfalls der vollständig ausgefüllte Antrag auf Zulassung/Immatrikulation an der Technischen Universität Chemnitz,“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 werden folgende Absätze 1 bis 3 eingefügt:

„(1) Die verfügbaren Studienplätze werden in Vorabquoten und Hauptquoten vergeben.  
(2) Folgende Vorabquoten werden gebildet:

1. 8 Prozent für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, soweit sie nicht Deutschen gleichgestellt sind,
2. 2 Prozent für Fälle außergewöhnlicher Härte,
3. 3 Prozent für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Für jede Quote nach Satz 1 wird jedoch mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt.

(3) In der Hauptquote werden die verbleibenden Studienplätze nach Abzug der in den Vorabquoten zu vergebenden Studienplätze und vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19 SächsStudPIVergabeVO Auszuwählenden vergeben.“

b) Die bisherigen Absätze 1 bis 3 werden zu Absätzen 4 bis 6.

3. Der Anlage zur Zulassungsordnung wird wie folgt ergänzt:

„12. Für den Studiengang Master Kundenbeziehungsmanagement erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
  
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
  - Marketingmanagement
  - Businessplanung und Management von Gründungen
  - Marketinginstrumente I
  - Marketinginstrumente II(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
  
- Nachweis eines Business Intelligence-Praktikums und von mindestens zwei der folgenden Prüfungsleistungen:
  - Geschäftsprozessmodellierung und –management
  - Komponenten und Architekturen von Analytischen Informationssystemen
  - Entscheidungsunterstützungssysteme
  - Projektmanagement(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 11 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Kundenbeziehungsmanagement.

13. Für den Studiengang Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzung für die Vergabe eines Bonus wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleich gesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesenen Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen) Bonus 0,3
  
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier der folgenden Prüfungsleistungen:
  - Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre
  - Controlling
  - Finanzmanagement
  - Prüfungswesen
  - Besteuerung I
  - Besteuerung II, Bonus 0,3
  - Interne Unternehmensrechnung
  - Strategisches Management
  - Finance I
  - Finance II
  - Konzernabschluss(Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen)

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Rechnungslegung und Unternehmenssteuerung.

14. Für den Studiengang Master Value Chain Management erfolgt die Auswahl der Studienbewerber nach § 5 Abs. 2 der Zulassungsordnung wie folgt:

Aus der nach § 5 Abs. 1 nachgewiesenen Durchschnittsnote und den nachfolgend aufgeführten Bonuswerten wird eine Eignungsnote gebildet. Die Durchschnittsnote wird um den Gesamtbonus verbessert. Die mittels Bonus errechnete Eignungsnote darf rechnerisch den Wert 1 nicht unterschreiten. Erfüllt der Bewerber nicht die Voraussetzungen für die Vergabe eines Bonus, wird die Eignungsnote der Durchschnittsnote gleichgesetzt.

Auf folgende nachgewiesene Leistungen wird der ausgewiesene Bonus vergeben:

- Nachweis von zwei erfolgreich abgeschlossenen wirtschaftswissenschaftlichen Seminaren oder gleichwertigen Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 12 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3
  
- Nachweis des Berufsfeldprojekts und von mindestens vier weiteren Prüfungsleistungen, außer oben genannten wissenschaftlichem Seminar, im Berufsfeld „Wertschöpfungsmanagement“ oder im Berufsfeld „Finance/Accounting/Controlling/Taxation“ des Bachelorstudiengangs Wirtschaftswissenschaften der TU Chemnitz oder gleichwertige Leistungen. (Der Arbeitsaufwand soll mindestens 17 Leistungspunkten entsprechen.) Bonus 0,3

Über die Gleichwertigkeit von Leistungen und damit die Vergabe der relevanten Bonuspunkte entscheidet der Prüfungsausschuss des Studiengangs Master Value Chain Management.“

## Artikel 2

### Neubekanntmachung

Der Rektor der Technischen Universität Chemnitz wird ermächtigt, den Wortlaut der Zulassungsordnung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

**Artikel 3  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft. Sie gilt für das Auswahlverfahren ab dem Wintersemester 2012/2013.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senates vom 24. April 2012 und des Rektorates der Technischen Universität Chemnitz vom 18. April 2012.

Chemnitz, den 11. Mai 2012

Der Rektor  
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Arnold van Zyl